

Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Verbändebeteiligung v. 30.05.2018

Verband Deutsche Dermatologische Gesellschaft, Deutsche Dermatologische Lasergesellschaft)

Datum: 01.07.2018

Alle Anmerkungen betreffen Artikel 4 von NiSGV

Lfd. Nr	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ in- haltl./zum Erfül- lungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwen- dung	Angeregte Änderung
1	Allgemein	Fehlend	Inhaltlich / rechtlich	Der Entwurf enthält keinen Hinweis auf den so genannten Laserschutzbeauftragten sowie dessen Benennung, siehe aktuelle Vorschriften im Sinne der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung - OStrV), z.B.: OStrV §5 (Fachkundige Personen, Laserschutzbeauftragter) OStrV §7 (Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Gefährdungen von Beschäftigten durch künstliche optische Strahlung) OStrV §8 (Unterweisung der Beschäftigten)	Referenzierung auf die mitgeltenden Verordnungen und Verankerung im Ausbildungscurriculum
2	Ausbildung	Fehlend	Inhaltlich / rechtlich	In Kapitel 5, Blatt 37 des entsprechenden Referentenentwurfes, wird von der erforderlichen Fachkunde im	Nachdrücklich gefordert werden muss eine praktische Ausbildung (Sachkunde), im Referentenentwurf findet sich nur

				<p>Strahlenschutz gesprochen. § 47 regelt hier eindeutig, dass die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz durch Nachweise über die für das jeweilige Ausbildungsgebiet geeignete Ausbildung, Nachweise über die praktische Erfahrung und der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Kurs, aufzubringen ist. § 48 spricht zusätzlich noch einmal von praktischen Erfahrungen. Dies ist nicht zu verwechseln mit den auf Blatt 44, Seite 60 beschriebenen Unterweisungen, bei denen Arbeitsmethoden, mögliche Gefahren und anzuwendende Sicherheit und Schutzmaßnahmen angesprochen werden. Nachdrücklich gefordert werden muss eine praktische Ausbildung (Sachkunde), im Referentenentwurf findet sich nur eine Fachkunde. Ein Sachkunde, dh. eine praktische Ausbildung ist für alle in der Verordnung angeführten Fachbereiche zu fordern</p>	<p>eine Fachkunde. Grundsätzlich muss darüber hinaus gesagt werden, dass Fachkunde und Sachkunde getrennt werden müssen. Dies ist im gesamten medizinischen Recht und Ausbildungsgängen so. Hier in dieser Verordnung, wird dies verlassen. Dies ist nicht sachgerecht. Wenn im Teil B Fachkundemodule und Grundlagen der Haut und deren Hautanhangsgebilde von Übung und Praktikum gesprochen wird, so ist überhaupt nicht überprüfbar, was dies genau beinhaltet. Es wird daher klar, dass die akkreditierenden Stellen von höchster Wichtigkeit sind, bei denen die Kurse, mit den genau zu lehrenden Inhalten, festgelegt werden. Dies muss unbedingt geregelt werden. Die praktische Ausbildung muss daher im Rahmen einer Sachkunde in Ergänzung der Teile B, C und D der Module „Fachkunde“, vergl. Seite 220 bis Seite 222, zusätzlich eingeführt werden.</p>
3	§1, Abs.1	„ ... gewerblich oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen ...“	Inhaltlich / rechtlich	Der Entwurf zielt auf den Einsatz von Laser oder intensiven Lichtquellen ausschließlich durch Dermatologen und plastische Chirurgen sowie in	Die zugelassenen Berufsgruppen sollten bereits hier klar genannt werden. Nach Meinung der Dermatologie verfügen plastische Chirurgen im Bereich der Laser nicht über die notwendige sach-

				Ausnahmefällen durch speziell ausgebildete Kosmetikerinnen ab.	und Fachkunde. Bei Kosmetikerinnen ausschließlich diejenigen mit einer 3-jährigen Ausbildung und einschlägiger Berufsausübung mit Gerätschaften die in dieser Verordnung angesprochen sind -. Zu beachten ist auch das die anwenden Personen nur Aufklären können wenn sie Differentialdiagnostik beherrschen und alternative Therapien beherrschen.
4	§2 Abs. 3	„ ...Intensive Lichtquellen, die intensive gepulste oder ungepulste breitbandige inkohärente optische Strahlung aussenden, deren Zweck es ist, einen Effekt auf das Zielgewebe auszuüben...“	Inhaltlich / rechtlich	Eine Regelungsumgehung wäre möglich, wenn scheinbar kein Zweck verfolgt wird.	Die optische Strahlung sollte hinsichtlich der eingesetzten optischen Energie bzw. Energiedichte präzisiert werden. Dabei ist die angestrebte (intendierte Indikation) als auch die tatsächliche Wirkung (Kollateralschaden und Wirkung) im Gewebe zu beachten. IPL Geräte behandeln nahezu in allen Fällen Haare und anderes Pigmente in der Haut- meist auch Gefäße, da blau und rot ähnliche Absorptionspektren haben
5	§3, Abs.1 Nr 6	„ ... die Person, an der nichtionisierende Strahlung angewendet wird, von der anwendenden Person vor der Anwendung beraten und aufgeklärt wird, insbesondere über mögliche Alternativen und deren Risiken und Nebenwirkungen	Inhaltlich / rechtlich	Die Kompetenz über mögliche Alternativen und deren Risiken aufzuklären erfordert fundierte Fachkenntnisse der Dermatologie und kann daher nur von Fachärzten für Haut- und Geschlechtskrankheiten unter Einhaltung qualitativer Mindeststandards ausgeführt werden	Ersatz „von der anwendenden Person“ durch „von einem Facharzt für Dermatologie und Venerologie“

6	§3, Abs.1 6e	„ ... die Person, an der nichtionisierende Strahlung angewendet wird, von der anwendenden Person vor der Anwendung beraten und aufgeklärt wird, insbesondere über die mögliche Notwendigkeit einer vorherigen fachärztlichen Abklärung ...“	Inhaltlich / rechtlich	Das Erfordernis der dermatologischen Differentialdiagnostik gilt vor jedwedem medizinischen und / oder kosmetischen Eingriff mittels Laser oder intensiven Lichtquellen, um Fehlbehandlungen und Schädigungen der Patienten bei Indikationsstellung unter fehlender dermatologischer Fachkompetenz zu vermeiden. Beispiel: Das Pigmentsystem der Haut kann trotz korrekter Einordnung der physiologischen Hauttypen durch Erkrankungen wie Sensibilisierungen gegenüber Strahlungen allein, durch lichtsensibilisierende Medikamente, durch hormonelle Veränderungen (PCO-Syndrom) sowie durch die Ausbildung benigner und maligner Neoplasien so verändert sein, dass aus einer primär kosmetischen Intention mit barriereerhaltendem Eingriff auch bei „korrekter“ Parameterwahl des Lasers oder der Lichtquelle diese zu schwerwiegenden Komplikationen wie Blasenbildung im Rahmen einer Verbrennung wie häufig bei der Enthaarung dokumentiert entstehen kann. Zudem zeigen aktuell gewonnenen Erkenntnisse über die direkte biologische Wirkung von Lasern auf die menschliche	Da die fachärztlich dermatologische Kompetenz nicht durch Schulungen und ersatzweise Ausbildung von Nichtmedizinern erlangt werden kann wird vorgeschlagen: „mögliche“ streichen und durch notwendig oder unabdingbar zu ersetzen. Dies entspricht auch dem Vorschlag des unabhängigen Expertenrates der SSK und der Beschlussfassung der SSK
---	--------------	---	------------------------	--	---

				Haut eine klare biologische Wirkung auf die Genexpression nachgewiesen (Lasers Med Sci. 2018 May;33(4):765-772; Lasers Med Sci. 2017 May;32(4):805-814; Exp Dermatol. 2016 Dec;25(12):997-999; Lasers Surg Med. 2015 Mar;47(3):257-65). Diese biologischen Wirkungen, die ja u.a. zum Entstehen oder der Aktivierungen von Keloiden führen können, kann unmöglich ein nichtärztlicher Anwender beurteilen oder einschätzen.	
7	§3, Abs.2	„...Der Betreiber muss ferner sicherstellen, dass die durchgeführten Anwendungen gemäß Anlage 2 und die nach Absatz 1 Nummer 6 durchgeführte Beratung und Aufklärung dokumentiert werden.“	Inhaltlich / rechtlich	Die Sicherstellung qualitativer Mindeststandards ist durch fehlende Konkretisierung gefährdet	Ergänzung Zur Dokumentation muss die Schriftform unter Nutzung dem allgemeinem medizinischen Standard entsprechenden Aufklärungsdokumentationsbögen erforderlich Diese beinhalten ein Aufklärungsteil der beim Patienten verbleibt und eine von Anwender und Aufgeklärtem Abzuzeichnenden Dokumenttaionsteil der AufklärungDie Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.
8	§ 4 Fachkunde Abs 1	„ ... (2) Die Fachkunde umfasst theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen. Sie umfasst insbesondere Kenntnisse ...“	Inhaltlich / rechtlich	Ausgangspunkt des Regelungsbedarfes ist ein allgemein konsentiertes Ausbildungsdefizit. Demzufolge kann eine zu etablierende Fachkunde nicht auf die Formel Fachkunde =einige theoretische Kenntnisse + undefinierte praktische Erfahrungen reduziert werden	Änderung in „... Die Fachkunde umfasst den zertifizierten / geprüften Kompetenznachweis umfassender theoretischer Kenntnisse (Laserphysik und Medizin), der speziellen Sachkunde und einer Praktische Befähigung durch Hands-on training durch qualifiziert und zu bennede Ausbilder zu spezifischen Interventionen (Bsp.:

					Epilation, Gefäße, Ablation, Pigment, etc. ähnlich der Strahlendiagnostik oder der sonografischen Diagnostik hat die Ausbildung Indikationsbezogen zu erfolgen)
9	§ 4 Fachkunde Abs 2	„... (2) Sie umfasst insbesondere Kenntnisse in Anatomie und Physiologie des Menschen sowie der Kriterien, die eine Behandlung ausschließen.	Inhaltlich / rechtlich	Alleinige Kenntnisse in Anatomie und Physiologie neben nicht klar definierten Kriterien die eine Kontraindikation ausschließen sind nicht umfassend genug definiert, um Schaden vom Patienten fern zu halten. Das Erfordernis der dermatologischen Differentialdiagnostik gilt vor jedwedem medizinischen und / oder kosmetischen Eingriff mittels Laser oder intensiven Lichtquellen, um Fehlbehandlungen und Schädigungen der Patienten bei Indikationsstellung unter fehlender dermatologischer Fachkompetenz zu vermeiden. Die Fachkunde muss daher umfänglich Kenntnisse aller relevanten dermatologischen Krankheitsbilder umfassen, damit eine zielführende Arbeit des Fachkundigen in Zusammenarbeit mit dem Dermatologen möglich wird. Der „Arztvorbehalt“ der „alten“ SSK Empfehlung kann nach einhelliger Expertenmeinung nur „fallen“ wenn umfangreiche Kenntnisse des Anwenders vorhanden sind als auch die	Änderung in „... Sie umfasst umfassende Kenntnisse in der Anatomie, Physiologie, Biochemie, Pathophysiologie, Pathobiochemie, Pharmakologie, Differentialdiagnostik der für die Anwendung relevanten Hautveränderungen und klinischen Dermatologie entsprechend publizierten Ausbildungscurricula (Kautz et al Springer 2018, siehe Anlage)

				obligate Einbindung fachärztliche Kompetenz geregelt ist.	
10	§ 4 Fachkunde Abs 3	„... (3) Die Fachkunde kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einer geeigneten Schulung oder durch eine geeignete Ausbildung erworben werden. Sie ist auf dem aktuellen Stand zu halten. Hierzu ist mindestens alle fünf Jahre eine Teilnahme an Fortbildungen erforderlich. ...“	Inhaltlich / rechtlich	<p>Es ist nichtgeklärt, wer und mit welcher Qualifikation diese Schulungen zum Erhalt der Fachkunde anbieten kann.</p> <p>Die Ausgestaltung der Regulierung der Ausbildung von Fachpersonal bedarf der Einsetzung benannter Ausbildungsstellen via Ärztekammer in Kooperation mit Fachverbänden sowie eine durch diese erarbeitete zentrale Prüfung oder Prüfungen in Analogie zu Prüfungen zum Erwerb von Zusatzbezeichnungen bei der zuständigen Ärztekammer. Analog zur Spezialausbildung in der Medizin mit Fachkunde, Sachkunde und praktischer Befähigung wird eine Ausbildung nach folgender Struktur gefordert</p>	Änderung in „... (3) Die Fachkunde kann durch die erfolgreiche und durch benannte Stellen zertifizierte Teilnahme an einer geeigneten Schulung durch akkreditierte, besonders qualifizierte Ausbilder erworben werden. Sie ist auf dem aktuellen Stand zu halten. Hierzu ist mindestens alle fünf Jahre eine erneute Teilnahme an einer zertifizierten Fortbildungen an einer akkreditierten Stelle mit Nachweis von 50 Fortbildungspunkten bei Ärzten / entsprechend 25 Lehreinheiten bei Nichtärzten erforderlich innerhalb von 5 Jahren erforderlich. ...“ Die Requalifikation ist durch eine Prüfung zu verifizieren
11	§ 5 Fachkunde zur Anwendung von Lasereinrichtungen und intensiven Lichtquellen Abs 2	„... (2) Ablative Laseranwendungen oder Anwendungen, bei denen die Integrität der Epidermis als Schutzbarriere verletzt wird, die Behandlung von Gefäßveränderungen und von pigmentierten	Inhaltlich / rechtlich	Prinzipiell kann es bei jeder Anwendung von Laserlicht oder intensiven Lichtquellen sofort oder verzögert zur Schädigung der Epidermis nicht nur durch ablativ Effekte sondern auch durch Wärmewirkung mit Koagulation, konsekutiver Blasenbildung, zellulärer	Änderung in „... (2) Ablative Laseranwendungen oder Anwendungen, bei denen die Integrität der Epidermis als <u>Schutzbarriere verletzt werden könnte</u> , oder Anwendungen zur Hautstraffung oder Anwendungen, die die Koagulation von dermalen Komponenten beinhalten sowie

		Hautveränderungen, die Entfernung von Tätowierungen oder Permanent Make-up sowie Anwendungen mit optischer Strahlung, deren Auswirkungen nicht auf die Haut und ihre Anhangsgebilde beschränkt sind, wie die Fettgewebereduktion, dürfen nur durchgeführt werden von ...“		Disruption uvam mehr kommen. Dies gilt zum Beispiel bei Lasertherapie von z.B. Narben durch relative Überdosierung an konkaven Flächen, bei der Enthaarung und der sog. Photorejuvenation, Faltenbehandlung und Ähnlichem.	die Behandlung von Gefäßveränderungen, Narben, Bindegewebserkrankungen und von pigmentierten Hautveränderungen, die Entfernung von Tätowierungen oder Permanent Make-up sowie Anwendungen mit optischer Strahlung, deren Auswirkungen nicht auf die Haut und ihre Anhangsgebilde beschränkt sind, wie die Fettgewebereduktion, und alle Interventionen mit primärem Erhalt aber höherem Risiko der Verletzung der Barriere dürfen nur durchgeführt werden von ...“
12	Anlage 2	„... verwendetes Gerät sowie die für die konkrete Anwendung individuell eingestellten technischen Parameter (z. B. Wellenlänge, Frequenz, Pulsung, Expositionsdauer, Art und Ausmaß der Exposition, ggf. Laserklasse)...“	Inhaltlich / rechtlich	Die geforderten Angaben sind für ein wirksames CIRS und QM-Management nicht ausreichend.	Im Sinne des Qualitätsmanagements und einer besseren Rückverfolgbarkeit bei aufgetretenen Nebenwirkungen sollte im Falle von Laser und intensiver gepulster oder ungepulster breitbandiger inkohärenter optischer Strahlung die Dokumentation Folgendes zwingend enthalten: Verwendetes Gerät (Gerätebezeichnung, Gerätetyp, Hersteller), Wellenlänge oder Wellenlängenbereich (Cut-off Filter bei IPL), Impulsdauer, Repetitionsrate falls vorhanden, Spotsize, je nach Gerät optische Leistung (Watt) oder Energiedichte (J/cm ²) sowie Gesamtanzahl der applizierten Impulse (gepulste Systeme) sowie begleitend eingesetzte Anästhetika, Topika,

					<p>Kühlverfahren, Absaugeinrichtungen und Eingriffssettings (Kosmetikraum, Eingriffsraum, OP-Raum).</p> <p>Es empfiehlt sich, hier einen eigenen Unterabsatz einzufügen, der heißt: „Die Meldung von Nebenwirkungen mit derartigen Gerätschaften sind obligatorisch dem Hersteller als auch den zuständigen Behörden zu melden“. Die Nichtmeldung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Hierbei handelt es sich um eine ganz klare Forderung der Experten aus der Strahlenschutzkommission. Die Experten der Strahlenschutzkommission haben darüber hinaus angeregt, eine zusätzliche zentrale Stelle zur Erfassung der Nebenwirkungen einzurichten. Dieses ist in der gesamten Verordnung überhaupt nicht mehr Gegenstand der Betrachtung geworden. Dies ist ein schwerer Mangel.</p>
13	Anlage 3 Teil A: Erwerb und Aktualisierung der Fachkunde 1. Übersicht Fachkunde Module	„... Grundlagen der Haut und deren Anhangsgebilde“	Inhaltlich	Die Grundlagen der Haut und Anhangsgebilde benennen nur einen Teilaspekt der notwendigerweise zu erwerbenden Fachkompetenzen man muss wissen welche Medikamente , Nahrungsergänzungsmittel etc Gefahren darstellen. Ein medizinisches Wissen ist zur Anwendung der Gerätschaften unabdingbare Grundlage	Änderung in „ ... Grundlagen der Dermatologie: Anatomie, Physiologie, Biochemie, Pathophysiologie, Pathobiochemie, Pharmakologie und Klinik ...“ Mindestens 120 LE sind zu fordern.

14	Anlage 3 3. Anerkennung von Fachkunde Modulen	<p>„ ...</p> <p>1. eine staatlich anerkannte Berufsausbildung zum Kosmetiker/zur Kosmetikerin oder</p> <p>2. einen Bildungsgang staatlich geprüfter Kosmetiker/staatlich geprüfte Kosmetikerin oder</p> <p>3. die Meisterprüfung im Kosmetikgewerbe erfolgreich absolviert hat, oder</p> <p>4. am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens der Verordnung] über eine berufliche Praxis im Kosmetikgewerbe von mindestens fünf Jahren verfügt.</p>	Inhaltlich / rechtlich	<p>Es ist nicht definiert welcher Art die staatliche Anerkennung sein soll, wie verhält es sich mit ausländisch staatlichen Ausbildungen oder Meisterprüfungen? Ein Äquivalenznachweis der zur Ausbildung benannten Stelle ist als Minimum für alle Abschlüsse zu fordern. Diese müssen auch geprüft werden.</p> <p>Völlig indiskutabel ist die Akzeptanz der alleinigen beruflichen Tätigkeit über 5 Jahre. Mit diesem Passus erübrigt sich der gesamte Entwurf da es in der Praxis heißen würde, wer fünf Jahre ohne jegliche Ausbildung, z.B. eine ohne jegliche Berufsausbildung tätige Person in einem Enthaarungsstudio gearbeitet hat, hat im Kosmetikgewerbe gearbeitet und verfügt damit automatisch über die Kenntnisse und Fähigkeiten, die auch für alles Weitere qualifiziert. Dies kann natürlich nicht sein, da hiermit die fehlerhafte Praxis der Vergangenheit festgeschrieben wird. Dies gilt umsomehr als die völlig fehlgeleitete Auffassung das Heilpraktiker eine geeignete Qualifikation erworben haben könnten. Dies ist in keinem Fall teil einer Heilpraktiker ausbildung (nicht geregelt) und der Prüfungsinhalte der Prüfung.</p>	<p>Änderung in „...Fachkundemodule können in toto oder anteilig nach Vorlage der bereits absolvierten Ausbildungsinhalte (theoretisch und praktisch) im Rahmen der Berufs- oder Meisterausbildung im Bereich Kosmetologie bei einer benannten staatlichen Ausbildungsstelle bei anzuerkennender Gleichwertigkeit von Ausbildungsinhalten, die nicht länger als 5 Jahre zurückliegen anerkannt werden...“</p> <p>Die Bestallung als Heilpraktiker ist der Ausbildung einer Kosmetikerin oder der Approbation eines Arztes oder einer Facharztausbildung im Sinne dieser Verordnung nicht gleichzusetzen.</p>
----	---	---	---------------------------	---	---

				Die Ausbildung ist darüberhinaus nicht staatlich geregelt oder anerkannt, so dass sie nicht Grundlage jedweder Ableitung einer Qualifikation sein kann. Es ist auszuschließen das in der Verordnung nicht genannte Arztgruppen über die Heilpraktikerprüfung fehlerhaft Zugang zur Behandlung im Sinne der Verordnung bekommen.	
15	Anlage 3 Teil B: Fachkunde Modul Grundlagen der Haut und deren Anhangsgebilde	Lerninhalte (Mindest-LE 80) 1. Anatomie 2. Beurteilung der Haut 3. Physiologie der Haut und ihrer Anhangsgebilde 4. Überblick zu Anlagen zum Einsatz nichtionisierender Strahlung 5. Kenntnisse über die Wirkung von Strahlung 6. Aufklärung von Personen 7. Übungen 8. Praktikum 9. Prüfung	Inhaltlich / rechtlich	Die Grundlagen der Haut und Anhangsgebilde benennen nur einen Teilaspekt der notwendigerweise zu erwerbenden Fachkompetenzen. Es ist selbstverständlich notwendig, z.B. chronisch entzündliche Erkrankungen, von der Neurodermitis bis zur Schuppenflechte, Malignome und pigmentierte Tumore die zweistellige Prozentzahlen der Bevölkerung betreffen, erkennen zu können. Es muss ausdrücklich fetsgehalten, dass die Ausbildung in einem Laserschutzkurs entsprechend TROS NICHT auf die hier angesprochenen Ausbildungen anrechenbar oder vergleichbar ist.	Änderung in „ ... Grundlagen der Dermatologie: Anatomie, Physiologie, Biochemie, Pathophysiologie, Pathobiochemie sowie klinische Dermatologie und Differenzialdiagnostik von Hauterkrankungen ...“ Mindestens 120 LE sind zu fordern. Punkt 6-8 referenzieren in die zu definierende Sachkunde 7. Übungen sind zu definieren (am Patienten?) supervidiertes hands-on training zu definierten Interventionen ist zu fordern 8. Die Inhalte eines Praktikums, die Dauer und akkreditierte Stellen sind zu benennen, (Vorschlag – die genannten Patientenzahlen die pro Indikation genannt wurden) 9. Die Prüfung erfolgt schriftlich über beide 120 LE (Grundlage und Teil2) die Prüfungsunterlagen sind aufzubewahren

				Firmen die Gerätschaften die in dieser Verordnung verkaufen sind grundsätzlich als maßgebliche Organisatoren von Ausbildungen im Rahmen dieser Verordnung ausgeschlossen.	Die Ausbildung und Prüfung ist von Ärzten und Nichtärzten gleichermassen zu absolvieren
16	Zu Artikel 4 zu §1 Zu Abs 1 S.426	„ ... Absatz 1 legt den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung fest. Diese Verordnung gilt für den Betrieb von Anlagen zur Anwendung nichtionisierender Strahlung am Menschen, die zu kosmetischen oder sonstigen nichtmedizinischen Zwecken eingesetzt werden. Da-runter fallen z.B. die Entfernung von Tätowierungen, die	Inhaltlich / rechtlich	Das Erfordernis der dermatologischen Differentialdiagnostik gilt vor jedwedem medizinischen und / oder kosmetischen Eingriff mittels Laser oder intensiven Lichtquellen, um Fehlbehandlungen und Schädigungen der Patienten bei Indikationsstellung unter fehlender dermatologischer Fachkompetenz zu vermeiden. Das Beispiel Epilation mittels Laserlicht oder intensiven Lichtquellen erfordert u.a. die Differentialdiagnose Hirsutismus/PCO-Syndrom,	Es sollte zum Schutz der potentiell zu behandelnden Personen immer eine fachdermatologische Untersuchung vor jedwedem medizinischen und / oder kosmetischen Eingriff mittels Laser oder intensiven Lichtquellen erfolgen

		<p>Haarepilation, die Hautstraffung und Fettreduktion. ... Aus fehlender Kenntnis über mögliche Kontraindikationen oder aufgrund mangelnden Bewusstseins für eine erforderliche ärztliche Diagnosestellung können sich weitere Risiken ergeben. So kann weiblicher Hirsutismus (vermehrter Haarwuchs mit männlichem Behaarungsmuster) krankheitsbedingt sein. Eine Epilation würde ein wichtiges Leitsymptom beseitigen und könnte eine Diagnose der zugrundeliegenden Erkrankung verhindern. Haut- oder Gefäßerkrankungen können eine Kontraindikation für Epilationsbehandlungen sein. Ebenso können Konditionen, die die Haut lichtempfindlich machen, oder Medikationen, die fotoallergische oder fototoxische Wirkungen haben, Gegenanzeigen für eine Behandlung mit optischer Strahlung darstellen. Die Kenntnis</p>		<p>Hyperhidrose, die Kenntnis des Narbenrisikos durch Behandlung vorgebräunter Haut oder bei relativer Überdosierung bei Behandlung von konkaven Flächen, des Risikos permanenter Hypopigmentierung durch Behandlung aktivierter Melanozyten, das Risiko der Mitbehandlung von benignen Muttermalen (Entartung) oder malignen Pigmentläsionen, das Risiko der Mitbehandlung von Tätowierungen (Narben- und Keloidinduktion), das Risiko des paradoxen Haarwachstums, das Risiko der permanente Blendung durch ungenügenden Augenschutz bei der Enthaarung von Augenbrauen mittels Blitzlicht. Während eine gute Ausbildung wesentliche Risiken minimieren kann, ist es nicht möglich, dermatologische Fachkompetenz durch eine Fachkunde zu substituieren.</p>	
--	--	--	--	--	--

		derartiger anwendungsspezifischer Ausschlusskriterien für eine Behandlung ist ein wichtiger Aspekt der Fachkunde, ebenso wie das Erkennen der Notwendigkeit einer Vorstellung bei einem Facharzt odereiner Fachärztin.			
			Inhaltlich / rechtlich		

Auf Seite 216 ist ein Paragraph 12 einzuüfgen

Der Einsatz von Plasma zu kosmetischen Zwecken ist nicht zulässig. Bei medizinischen Indikationen ist die Anwendung auf Ärzte beschränkt.